

Subernial-Kundmachungen.

P r i v i l e g i u m. (1)

Wir Franz der Erste rc. rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von J. G. Uffenheimer vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Methode das Papier zu Bleichen erfunden: Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums anzuführen, wenn Wir ihm hiezu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein ausschließliches Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, haben Wir Uns auch bewogen befinden, dem allerunterthänigsten Gesuche des J. G. Uffenheimer zu willfahren, und ihm, seinen Erben, und Eessionarien ein ausschließendes Privilegium auf 6 nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, und Podomerien, Ägypten, und Dalmazien, das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steiermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Graffschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er stens. Eine genaue Zeichnung und Beschreibung des zu seiner Bleiche erforderlichen Apparats und seiner Methode zu Bleichen versetzt einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel, oder einer Streltigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlaufe der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

stens. Daß er selbst nach Ausgange dieser 6 jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

stens. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, die Erfindung im Wesentlichen nicht verschieden schon früher gemacht, und benützt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

stens. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen wärte, daßelbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während sechs Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange der Monarchie, und insbesondere in unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Podomerien, Ägypten, und Dalmazien, in dem Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Salzburg, und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Graffschaft Tyrol, sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Papierbleich-Methode im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bey Verlust des betreffenden Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des J. G. Uffenheimer verfallen seyn soll, wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfall treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Verarium, die andere aber dem J. G. Uffenheimer zufallen, und unnoch-sichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Ziskalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich rc. rc. Zur Urkund dessen rc. rc.

Wien den 24. April 1818.

Konkurs-Verlautbarung, Aufhebung. (1)

Zufolge Verordnung der hohen Studienhofkommission vom 25. v. M. Nr. 1540 hat es von dem auf den 1. Sept. d. J. angeordneten Konkurse zur Besetzung des Lehramts der Physik,

Naturgeschichte, Waarenkunde, allgemeinen Geschichte und Geographie an der Realschule zu Brody wieder abzukommen.

Es wird daher die diesfalls unterm 14. v. M. bekannt gegebene Konkurs-Verlautbarung gänzlich außer Wirkung gesetzt. Laibach am 11. August 1818.

Anton Kuonitz, k. k. Subersial- Sekretär.

C i r c u l a r e (1)

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Subersial- zu Laibach.

Der Zoll für die in Krügen oder Flaschen gefüllten, und in Kisten in der Ein- und Ausfuhr vorkommenden Mineralwässer wird bestimmt.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 30. Juny, und darüber erfolgten Dekretes der hohen k. k. Hofkammer vom 28. July v. J. No. 33030 die von der k. k. Kommerz- Hofkommission angefragene, in allen Provinzen gleichförmig einzuführende neue Zollbestimmung für die in Krügen oder Flaschen gefüllten, und in Kisten in der Ein- oder Ausfuhr vorkommenden Mineralwässer, zu genehmigen, und hiernach den Einfuhrzoll vom Wiener-Zentner sporco mit 36 Kreuzer, und den Ausfuhrzoll vom Wiener-Zentner sporco mit 3 Kreuzer festzusetzen, zugleich aber auch den Verkehr mit denselben im Innern der Monarchie mit Einschluß Ungarns und Siebenbürgens, tollfrei zu erklären geruhet.

Diese höchste neue Zollbestimmung hat vom Tage der öffentlichen Kundmachung in die Wirkung zu treten. Laibach am 4. August 1818.

Karl Graf v. Jzaghy,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
kaiserl. königl. Subersial-ath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Morastanchell zu verpachten.

Zur Verpachtung des dem hiesigen Ursulinerinnen Konvente gehörigen zu Wolanitz am Laibachflusse liegenden Morastanchells von 38 Quadrat Klaftern, 1 Zoll 3 Strich in der Breite, auf die Jahre 1818, 1819, 1820 wird bei diesem Kreisamte die Versteigerung am 21. d. Vormittag um 9 Uhr vorgenommen werden.

Pachtliebhaber, welche inzwischen die locale Kenntniß von diesem Antheile erwerben wollen, haben sich der Ausweisung wegen an den Konvent zu verwenden.

K. K. Kreisamt Laibach am 13. August 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen der Karolina Guttscherschen Vormundschaft, dann der Frau Theresia verwitweten Parmegiani in die Erforschung des säkularen Poffstandes nach dem am 17. Jänner 1809 verstorbenen bürgerl. Orgelmacher Joseph Guttschera, Besitzer des Hauses Nr. 42 in der Stadt alhier gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 7. Sept. l. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssigung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen für sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des §. 14 S. des bürgerl. Gb. selbst beymessen haben würden.

Laibach den 28. July 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen der Barthelms Kobalitschen Kinder und Erben in die

Erforschung des allfälligen Passivstandes nach gedachten am 27. July 1818 Haus Nr. 69 in der Tyrnau verstorbenen Barthelma Kovatich gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 14. Sept. l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des 314. S. des bürgerl. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 28. July 1818.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Joseph Trigler, als Vertreter seiner Kinder, in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach ihrer am 26. März 1818 in der Stadt Laibach verstorbenen Großmutter Frau Josepha von Jentersheim gewilliget worden; daher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 14. Sept. l. J. Frühe 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung so gewiß anmelden, und geltend machen sollen, widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des 314. S. des bürgerl. G. B. selbst anzuschreiben haben werden. Laibach den 28. July 1818.

Konkurs = Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird durch gegenwärtiges Ebfist allen künftigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen de præs. 6. l. W. des mit der Rechtswohlthat der Inventur erklärten Erben Jakob Rode in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Verlass = Vermögen des am 5. Aug. 1816 hier verstorbenen Dr. Lukas Rode, Gerichts = Advokaten zu Laibach gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den ersigedachten Verlass, und nunmehrige Gantmasse eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis einschliessig 30. Nov. l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer künftlichen Klage wider den zum diesfälligen Masse = Vertreter aufgestellten Dr. Lukas Ruz, dem Dr. Anton Lindner, als Substitut beigegeben ist, bey diesem Gerichte so gewiß zu überreichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen, als nach Verla auf dieses Anmelungs = Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Gantvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations = Recht gelührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Berganteten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations = Eigenthums, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Wo übrigens zugleich zur Wahl eines neuen, oder Verrückung des interimistischen Vermögens = Verwalters und zur Wahl eines Gläubiger = Ausschusses die Tagssagung auf den 7. Dez. l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird.

Laibach am 11. August 1818.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf das erneuerte Gesuch des Peter Survan in seiner Exekutionsfache gegen Johann Ergat wegen schuldigen 439 fl. sammt Interessen, und Untöffen in die öffentliche Teilziehung verschiedener dem Heqner gehörigen, zusammen auf 350 fl. 24 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und zu diesem Erbe 3 Termine, als der erste auf den 13. July, der zweyte auf den 3. Aug., und der dritte auf den 24. Aug. 1818 jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn gedachte Fahrnisse weder bey dem ersten,

nach zweyten Termine nicht wenigst um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem Legren auch unter demselben veräußert werden würden: Wogu sohin die Kaufstücker an den bestimmten Tagen in dem Hause Nr. 45 in der Stadtische Vorstadt zu erscheinen vorzuladen werden.

Anmerkung. Auch bey der zweyten Feilbiethung sind mehrere Effekten nicht veräußert worden. Laibach am 12. August 1818.

Amortisations = Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Andreas Fock bürgerl. Seifensieders zu Laibach, dann der Maria Anna Fock geb. dornen Gams als Uebernehmer des väterlich Georg Gamsichen Vermögens bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den angeblich in Verlauff gerathenen zu Gunsten des Johann Oblak sub dno. 26. Weinmonaths 1783 zwischen Georg Wams, und dem Stadtgerichte zu Stein als Obergerichtswart des gedachten Johann Oblak geschlossenen, und den 19. Okt. 1789 infabulierten Vergleich über 200 fl. aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, als im Widrigen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist obgedachter Vergleich in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungs = Certificats vom 29. Okt. 1789 auf ferneres Anlangen der Bittsteller ohne weiters für nutz, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach den 21. July 1818.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Andreas Legat, Vormundes der Franziska Albrecht als bringend erklärten Erbin in Erforschung des außsätzigen Verlaß = Palsivi nach der zu Laibach Haus Nr. 225 im Judensteige verstorbenen Banfal = Oberaufsichters Witwe Crescentia Dohles die Tagsetzung auf den 7. Sept. m. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß derselben eine Forderung zu haben vermeinen, solche so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben werden, widrigens gedachter Verlaß ohne weiters abgehandelt, und sohin eingetantwortet werden wird.

Laibach am 31. July 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

Nachricht (1)

Die Sommerprüfung der zu Hause unterrichteten Normalschüler wird am 5. 7. und 9. September Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr vorgenommen werden. Am ersten Tage werden die Schüler ihre Probeschriften schreiben, und andere die Lehrgegenstände betreffende Aufgaben ausarbeiten; am 7. Vormittags werden die Schüler der 1. mental und ersten Classe, Nachmittags aber die Schüler der 2. Classe, am 9. Vor- und Nachmittags die Schüler der 3. Classe über die Lehrgegenstände mündlich geprüft werden.

Daher haben sich jene Schüler, welche geprüft zu werden wünschen, am 30. August bei der Schuloberaufsicht zu melden, und einen halben Bogen zu überreichen, worauf ihr Tauf- und Familien Name, Geburtsort, Alter, Stand der Aeltern, ihre Wohnung, der Name und Stand ihres Privat- Lehrers, und die Classe, aus welcher sie geprüft zu werden verlangen, angemeldet sind.

Laibach den 12. August 1818.

Executive Versteigerung der Fahrnisse.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Lach wird hiemit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Mathias Wrat in Horroule wider Franz Benedict Schittsch in Prednost wegen schuldigen 200 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung der in die Pfändung gezogenen, und gerichtlich auf 240 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse des Franz Benedictschisch, als nämlich Ochsen, Kühe, Schweine, dann Getreides verschiedener Gattung, Viehfutters und Spinnhahnes gemilligt, und hierzu drei Termine, nemlich der Tag auf den 2., 16. und 30. Sept. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nach Bedürfnis Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Hause des Schuldners mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß jene Fahrnisse, die weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden würden, bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Lach am 12. August 1818.

Vorladungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutzberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Woltschitsch von Prednostje im Bezirke Bildnis gegen Andre Widmar von Podgora wegen einer auf dem gerichtlichen Vergleich ddo. 17. März 1815 rückständigen Forderung von 600 fl. sammt Interesse, und Unkosten in die gerichtliche Feilbietung der den letztern angehörenden mit drei dreit belegten auf 2041 fl. N. E. gerichtlich geschätzten zur Staatsherrschaft Kaltendbrunn aus Urb. Nr. 176 vten stehenden im hiesorigen Bezirke, der Prare Laibach, Untergemeinde Podgora befindlichen halben Kaufrechtshube sammt Zugehör gemilligt, und zu diesem Ende der 9. Sept., 9. Oct., und 9. Nov. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Hube bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben käuflich hindanngegeben werden wird. Hierzu werden demnach alle Kaufsüchtigen, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Bewahrung ihrer Rechte vorgeladen, und erinnert, daß die übrigen Kauf-Bedingnisse hierorts eingesehen werden können. Kreutzberg am 7. August 1818.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen des Thomas Kofch Bürgerl. Kartemahler in Laibach wider Anton Suetina Leblerer zu Krainburg wegen behaupteten 447 fl. 16 kr. R. R. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung des dem Schuldner Anton Suetina gehörenden, zu Krainburg sub con. Nr. 258 liegenden der Stadt Krainburg unterthörenden auf 1445 fl. R. R. gerichtlich geschätzten Hauses nebst einer Braudstadt, und den hierzu gehörigen 2 P. Kuchenthellen via Executionis gemilligt worden. Da nun hierzu drei Termine, und zwar der 4. Juli 4. August, und 4. Sept. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der dasigen Gerichtsstanzlei mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß wenn bei der ersten, und zweyten Feilbietungstagsung die obbemeldten Realitäten um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden konnten, bei dem dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden, wozu die insubstituten Gläubiger durch besondere Rubriken verdoniget, die Kaufsüchtigen aber (denen die diesseitigen Kaufbedingnisse in dieser Gerichtsstanzlei täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen frei steht) an obbestimmten Tagen zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 4. Juni 1818,

Anmerkung. Weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsung hat sich ein Kaufsüchtiger gemeldet.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte Krenberg im Laibacher Kreise wird hienmit befohlen gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Joseph Gurbi als Kurator, cessionario nomine für die Mathias Sen Heggischen Erben gegen Thomas Kager wegen durch Urtheil vdo. 22. Jänner 1816 behaupteten schuldigen 200 fl. sammt zuerkannten Kosten pr. 8 fl. Joter., und weitere superexpensen in die gerichtliche Feilbiethung der diesem letztern angehörigen mit Pfandrechte belegten auf 489 fl. N. E. gerichtlich geschätzten der Herrschaft Kreuz dienbaren, im hierortigen Bezirke der Pfarr S. Petrus bei Lustobl liegenden behauften 2 Birtl Kaufschick-Hube sammt Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende der 12. Sept., 12. Oct. und 12. Nov. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Hube bei der ersten, oder zweiten Versteigerungstragsagung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, so sie bei der dritten auch unter demselben käuflich hindangegeben werden wird. Hiezu werden demnach alle Kauflustigen, so wie zugleich die Pfandgläubiger zur Bewahrung ihrer Rechte mit dem Beisatze vorgeladen, daß die nähern Kaufbedingungen hien- und eingesehen werden können.

Krenberg am 8. August 1818.

Verrufung der Michael Debenzigen Verlassenspinner.

Jene die auf den Verlaß des am 23. Oct. 1817 zu Stein verstorbenen Wäckermeisters Michael Debenz einen Anspruch zu machen haben, werden vorgeladen, selbst am 11. I. N. September Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu Protokoll anzukommen, weil sodann der Verlaß abgehandelt, und den bekannten Erben eingeworfen werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Krietenhof am 11. August 1818.

V e r l a u f b a r u n g. (2)

Zur Besetzung der Wundarztstelle bey der Staatsherrschaft Verbousko Bimamer-Kreises.

Nachdem vermög hoher allgemeinen Hofmamer Verordnung von 2. April l. J., Zahl 1835/976 die Aufstellung eines eigenen obrigkeitlichen geprüften Wundarztes auf der Staatsherrschaft Verbousko mit einer jährlichen Besoldung von 200 fl. M. N. aus den herrschaftlichen Diensten, nebst dem Genuß der von Wohnung und eines herrschaftlichen Wiesengrundes von 4 Jochen, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe den ärmern Unterthanen der Herrschaft, so wie dem Amtspersonale seine ärztliche Hilfe unentgeltlich leiste, genehmiget wurde, so werden jene Individuen, welchen diesen Dienst zu erlangen wünschen: hienmit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche nebst Beybringung des chirurgischen Diploms, der Zeugnisse über ihre Verwendung, ärztlichen Praxis und Moralität; und Beweisführung des Besizes der hiezu nöthigen deutschen, italienischen, und türkischen Sprache bis 20. Sept. l. J. bey dieser Staatsgüter-Verwaltung postfrey einzureichen.

Von der k. k. prov. Staatsgüter-Verwaltung des Küstenlandes Triest am 5. Aug. 1818.

L i z i t a t i o n s - E d i k t. (2)

Ueber die Beschaffung brauner ausgearbeiteter oder roher Schaf- oder Hammelfelle.

Das k. k. Oberbergamt zu Fria benöthiget eine Parthie von Acht Tausend Vier Hunderz Stück un- oder ausgearbeiteter, oder braun- oder ausgearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle, und behält sich den Ankauf jener Gattung vor, welche demselben (bey ersten die eigenen Ausarbeitungskosten zugerechnet) wohlfeiler zu stehen kommen sollten. Die Licitation wird auf den 17. Sept. 1818 im Rathszimmer des k. k. Oberbergamtes um 9 Uhr früh abgehalten, und die Lieferung dem Mindestbiether überlassen werden.

Damit aber auch solche Fellinhaber, welche sich nicht zur Stellung des gesammten Bedarfs herbeigefallen, jedoch kleinere Parthien zu annehmbaren Preisen einzuliefern vermögen, an der Licitation Theil nehmen können, so wird der ganze Bedarf nach dem Wunsche der Licitanten in kleinere Parthien getheilt, und jede derselben besonders ausgerufen werden.

Die Bedingungen sind folgende:

Item 1. Jeder Licitant hat vor dem Anfang der Licitation ein Vadium oder Neugeld von Ein Hundert Gulden Metall-Münze zu erlegen, hiesigen, welche keine Lieferung

erhalten ist. Valuten sind nach dem Tode der Ehegatten zu begeben, aber erst dann, wenn sie nach erfolgter hoher Ratifikation der k. k. Hofkammer über Kauzion, welche auf zehn Procent von dem Kauffe der erwerbende Abantität im ausgeführten Lizitationspreise zu stehen kommt, oder in baarer Conventions-Wünze, oder auf solche laufende Hypothekens-Zinsen wird, erfolgt haben werden.

1ten. Die sämmtlichen Felle müssen von größerer Gattung seyn, so daß sie bequem fünf und Zwanzig Pfund gemahlenen Zinobers fassen können.

2ten. Die Lieferung der Felle hat vom 1. November d. J. angefangen zu beginnen, daß von Monath zu Monath wenigstens Ein Tausend fünfzig Stücke geliefert werden, und mit letztem Juny 1819 die ganze Lieferung beendet wird.

4ten. Die Felle werden bey ihrer Einlangung von dazu bestimmten Sachverständigen Individuen untersucht werden, welche h. fugt sind, schlecht qualifizierte und überhaupt schadhafte Felle, wie auch solche, welche in Ansehung auf ihre geforderte Größe nicht das gehörige Maß haben, auszusortiren.

5ten. Die Bezahlung erfolgt nach jedesmaliger Einlieferung der Felle gegenmäßige getheilte Dartragen.

6ten. Das Oberbergamt behält sich vor, im Fall einer die bestimmten Terminen nicht gehaltender, unordentlicher Lieferung, die für den Werth Bedarf erforderlichen Felle, auch um einen höhern, als dem Lizitations stipulirten Preis, auf was immer für einem Weg bezuschaffen, und sich dabei durch die erlegte Caution schadlos zu halten, welche

7ten. in Hinsicht auf die ganze Lieferung pr. Ach: Tausend Vier Hundert Stück der durch die Lizitation sich ergebenden Verkauf-Summe der Felle allförmlich nach Einlangung der hohen Hofkammer-Ratifikation zu erlegen seyn wird, bey einer allförmlichen Abtheilung der Lieferung an mehrere einzelne Lieferanten, wird sich jedoch der Caution-Beitrag dem Maß des Werthes ihrer einzelnen Lieferungen verhältnißmäßig verjüngern.

8ten. Nach absehlicherer, oder abgeschlossener Lizitation wird kein weiterer, wenn auch günstigerer Anboth mehr angenommen.

9ten. Der Lieferungs-Beitrag ist für den Ersteller der ganzen oder getheilten Lieferung sogleich nach dem Schlusse der diesförmigen Lizitation bindend; für das k. k. Oberbergamt wird er aber erst dann wirksam, wenn hierüber die Ratifikation der k. k. allgemainen Hofkammer erfolgt seyn wird.

10ten. Ueber den aus der Lizitation erwachsenden Betrag, wird sogleich nach der hohen Bestätigung eine Vertrags-Urkunde auf den kassenmäßigen Stempel, welchen der Ersteller zu vergüten hat, auszufertiget werden.

11ten. Wer nicht persönlich, sondern durch einen abgeordneten Lizitirt, muß denselben mit einer legitimen Vollmacht versehen, indem ein Stadterretree nur über Vorweisung einer solchen Urkunde zugelassen werden wird.

Von dem k. k. Oberbergamte Jorda den 6. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staats-Herrschaft Kallensbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andre Samiturschan wider die Eheleure Primus und Maria Wremtschak von Waittsch, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 24. July 1817 an noch schuldigen 350 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung der den Schuldnern Primus und Maria Wremtschak eigenthümlichen, zu Waittsch sub Haus Nr. 24 liegenden, der Platz Laibach sub Neer. Nr. 9 sinstbaren, auf 2979 fl. gerichtlich geschätzten Mahlmühle und Hofstatt sammt An- und Zugehör gewilliaert worden.

Da man hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten den 18. Sept., für den zweiten den 20. Okt., und für den dritten den 20. Nov. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhang bestimmt hat, daß solch bey der ersten oder zweiten Feilbietungs-Tagung die besagten Realitäten nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden; so werden alle Kauflustigen, insbesondere die inhabirten Gläubiger

hiez u zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Pizitazions-Bedingnisse hieslich zu den gewöhnlichen Urtheilstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staats-Herrschaft Rattenbrunn und Thurn zu Laibach den 29. July 1818.

B e f a n d m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Mathias Joang von Karloritz gegen Gregor Sibor seel. von Großlaschitz wegen schuldigen 2268 fl. 11 3/4 kr. W. M. sammt Nebenverbindlichkeiten in die gerichtliche Feilbietung der diesem letztern angehörigen mit Pfandrecht belegten, auf 250 fl. werthlich geschätzten, der Grafschaft Auersperg zinsbaren, und in Großlaschitz liegenden 13stel Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende der 9. Sept., 5. Okt. und 9. Nov. d. J. jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Großlaschitz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte 13stel Hube bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagelohung weder über, noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben dem Weisbietenden hindangegeben werden wird.

Hiezu werden hennach alle Kaufustigen am nächstlichen Tage zu erscheinen hiermit vorgeladen. Bezirksgericht Reifnitz am 7. August 1818.

Probigalitäts-Erklärung-Ebfr. (1)

Von dem mit hoher Appellations-Verordnung dds. 9. Jänner 1816 Nr. 10561 zur Untersuchung der vom Bezirksgerichte Rabmannsdorf, wider Franz Stroi vulgo Wazhek zu Hofdorf ergangenen Probigalitäts-Erklärung, delegirten Bezirksgerichte Neumarkts, wird in Verfolg der dießgerichtlichen unterm 12. Jänner 1817 erfolgten, und vom hohen k. k. Innerösterreichischen Appellationsgerichte durch Verordnung vom 31. Okt. des nächstlichen Jahres bestätigten Probigalitäts-Erklärung, nach von Sr. Majestät mittelst höchsten Hofdekretes der k. k. obersten Justizstelle vom 4. April 1818 nicht Statt gegebenen Hofrekrufe, hienmit bekannt gemacht: Es sey für nbis besunden worden, den genannten Franz Stroi wegen seiner bekannten Unwirthschaft, für unfähig zur eigenen Verwaltung seines Vermögens zu erklären, und ihm daher den Martin Debedach, Grundbesitzer zu Hofdorf, zum Kurator zu bestellen. Dieß wird nun zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, daß Niemand mit gedachtem Franz Stroi einige Geschäfte eingehe, Kontrakte schließe, oder demselben ein Darlehen leiste, widrigens ein solcher Darleiher seines gemachten Darlehens verlustig, und die abgeschlossenen Geschäfte und Kontrakte nutz und nichtig seyn sollen. Wornach sich Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Bezirksgericht Neumarkt den 7. August 1818.

Ein Kapital wird gesucht.

Auf eine sichere Hypothek wird ein Kapital von 6 bis 700 fl. C. M. auf mehrere Jahre gesucht. Das Nähere erfährt man im Beitrags-Comptoir.

W e r s t o r b e n e n z u L a i b a c h.

Den 6. August.

Den 7. Anna Rohrer, eine Witwe, ledig, 86 Jahr alt, in der Stadtsche Nr. 4.

Den 11. Dem Anton Emerich, Doctor, f. S. Joseph, alt 1 Jahr, am Großplatz Nr. 82.

Den 12. Leonhard Lutschig, ein armer Knecht, alt 70 Jahr, in der Stadtsche Nr. 37.

Den 13. Herr Joseph Schulz, Hausmeister bey Herren Baron v. Zois, alt 65 Jahr

am Mann Nr. 174.

Den 14. Herr Maximilian Haan, Rechnungsrath der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung in Laibach, alt 30 Jahr, am Altenmarkt Nr. 163.

Den 15. Dem Lukas Dermassi, Kleinfärber, f. S. Nothgetauft, in der Rosengasse Nr. 108.

Dem Herrn Johann Steinweg, Weißgerbermeister, f. S. Johanna, alt 1 1/4 Jahr, auf der St. Peter's-Vorstadt Nr. 3.

Den 16. Maria Kaiser, ledig, alt 62 Jahr, in der Thurnau Nr. 52.

Bei Wilhelm Heinrich Korn wird Pränumeratio angenommen:

a u f
Anleitung zur Forstgehabbestimmung,
o d e r

W'schätzung und Regulirung der Waldungen, zum Selbstunterricht sowohl für Forstbediente, niedere und höhere Forstbeamte, als auch für die mit Forstgeschäften sich befassende Verwalter, Wirtschaftskassen und Wald-Eigentümer selbst, welche ihre Wälder auf eine sichere und wenig kostspielige Art reguliren lassen wollen.

Abgefaßt von

Johann Anton Schmitt,

k. k. ersten und ordentlichen Professors der Forstwissenschaft an der k. k. Forstlehr-Anstalt zu Brixen bey Wien.

Dieses aus 8 Bänden in großem Oktavformat bestehende Werk, welches nebst vielen Tabellen auch 8 Forstarten enthält, erscheint auf Pränumeratio mit 18 fl. W. W. welche bis Ende August offen bleibt.

Ziehungs-Nachricht

von der Lotterie

zweyer großen in ein Palais zusammengebauten
Häuser No. 152 und 153
in der Vorstadt Gumpendorf.

Da von dieser Lotterie bereits der größte Theil der Lose abgesetzt ist, so zeigt die Unterzeichnete hiemit an, daß

in keinem Falle mehr ein Rücktritt
von diesem Spiele Statt haben, und folglich die Ziehung
bestimmt am 15. October dieses Jahres vor sich gehen wird.

Bei dem bisher so raschen Absatze der Lose ist es höchst wahrscheinlich, daß die noch übrigen auch bald vergriffen seyn werden, in welchem Falle die Ziehung noch vor dem bestimmten Termin vor sich gehen würde.

Der Haupttreffer gewinnt die zwei großen in ein Palais zusammengebauten Häuser No. 152 und 153 sammt dabei befindlichen zwei schönen Zier-, Obst- und Küchengärten, im gerichtlichen Schätzungswertbe von 438,577 fl. W. W.

Mit diesem Spiele sind noch 2000 Nebengewinnste verbunden, als:

1	Nebentreffer	von		25,000 fl.
1	detto	—		15,000 —
1	detto	—		8,000 —
1	detto	—		5,000 —
1	detto	—		3,000 —
3	detto	—	1,000	3,000 —
6	detto	—	500	3,000 —
36	detto	—	100	3,600 —
100	detto	—	50	5,000 —
200	detto	—	30	6,000 —
1,650	detto	—	20	33,000 —

Nebengewinnste 2,000 im Gesamtbetrage von 199,600 fl. W. W.

Der Spielplan und die Lose sind bey Unterzeichneten zu haben.

Das Loos kostet zwölf Gulden in Wiener Währung
Laibach, den 13. August 1818. Caspar Candutsch.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuthberg im Laibacher-Kreise wird hiemit bekannt gemacht
(Zur Beilage No. 66.)

Es sey auf Ansuchen des Nikolaus Wallentschitsch und Michael Hribar wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 24. März 1818 im Gesamtbetrage schuldigen 159 fl. 30 kr. c. s. c. in die gerichtliche Versteigerung der dem Anton Wirt eigenthümlichen, mit Pfandrechte belegten, dem Gute Rothenbüchel sub Rectif. Nr. 4 dienstbaren um 1927 fl. gerichtlich geschätzten, im hiesigen Gerichtsbezirke in der Pfarr und Untergemeinde Aich liegenden ganzen Kau rechtshube sammt Zugehör gewilliget, und sind zu diesem Ende der 9. July 8. Aug. und 9. Sept. d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr am Orte der Realität mit dem Besage bestimmte worden, daß, wenn die gedachte Hube bey der ersten oder zweyten Versteigerung = Tagsetzung weder über, noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hindanngegeben werden wird.

Hiezu werden demnach alle Kauflustige, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen und unter einem erinnert, daß die nähern Kaufs = Bedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Kreutberg am 8. Juny 1818.

Anmerkung. Nachdem auch bey der zweyten am 8. Aug. d. J. abgehaltenen Versteigerung = Tagsetzung sich kein Kauflustiger gefunden hat, so wird nun zu der dritten am 9. Sept. 1818 abzuhaltenden Versteigerung = Tagsetzung geschritten.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Stoppar von Merboz durch den Leopold Kren, dessen Bevollmächtigten, wegen einer von seinem Bruder Johann Stoppar aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 11. Hornung 1815 zu fordern habenden Erbsabfertigung von 99 fl. 30 kr. W. E. nebst 5 proc. Interessen und Unkosten in die gerichtliche Versteigerung der diesem angehörigen, mit Pfandrechte belegten zum Gute Gerlachstein dienstbaren, um 943 fl. gerichtlich geschätzten im hiesigen Gerichtsbezirke in der Pfarr und Untergemeinde Schrambüchel liegenden halben kau rechtlichen Hub = Realität sammt Zugehör gewilliget und zu diesem Ende der 30. Juny, 30. July, und 31. Aug. d. J. jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte der Realität mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Hube bey der ersten oder zweyten Versteigerung = Tagsetzung weder über noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben käuflich hindanngegeben werden wird.

Hiezu werden demnach alle Kauflustige, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und unter einem erinnert, daß die nähern Kaufs = Bedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Kreutberg am 29. May 1818.

Anmerkung. Nachdem auch bey der zweyten auf den 30. July d. J. abgehaltenen Versteigerung = Tagsetzung sich kein Kauflustiger gefunden hat, so wird nun zu der dritten am 31. Aug. 1818 abzuhaltenden Versteigerung = Tagsetzung geschritten.

K u n d m a c h u n g. (2)

Den 24. dieses Monats August werden die Dominikal = Grundstücke der Staats Herrschaft Kaltenbrunn, welche bei Kaltenbrunn liegen, den 25. aber jene, welche in der Pfarr Sostren liegen, auf 12 naheinander folgende Jahre versteigerungs = weise in Pacht ausgelassen, und die Versteigerung im Orte der Grundstücke selbst abgehalten werden.

Laibach am 10. August 1818.

N a c h r i c h t. (2)

Kommenden Samstag als den 22. August 1818 in der Frühe um 10 Uhr werden am Marktplatz vor dem Rathhause alldier die beyden zu dem Verlasse des kürzlich verstorbenen Herrn Bischofs und Domprobsten zu Laibach Johann Anton Ricci, gehörigen Wagenpferde, Fuchsfärbig mit weißen länglichten Blasen am Kopfe, und dergleichen Zeichen an den Füßen gegen folgende baare Bezahlung versteigert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Zeilbietung 8. Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Krammer zu Kronau in die öffentliche Zeilbietung der dem Johann Gregori eigenthümlich gehörigen, im Orte Wurzen unter Hauszahl 11 gelegenen, der Herrschaft Weiffenfels sub Urb. Nr. 352 dienstbaren, gerichtlich auf 1334 fl. geschätzten Behausung sammt Wirthschafts-Gebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken wegen schuldiger 1200 fl. sammt Anhang im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine und zwar für den ersten der 30. July für den zweyten der 31. Aug. und für den dritten der 30. Sept. l. J. mit dem Besatze benimmt worden, daß, wenn diese Realität, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine, um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, solche bey dem dritten auch unter derselben wegverkauft werden würde; so haben alle jene, welche diese Behausung sammt An- und Zugehör, gegen annehmbare Bedingungen, welche täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können, an sich zu bringen wünschen, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte zu Wurzen zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 16. Juny 1818.

Hat sich bey der ersten Zeilbietungs-Tagsagung kein Kauflustiger gemeldet.

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Lukas Ohmann zu Tarbis in die Zeilbietung der dem Felician Erlach zu Weiffenfels eigenthümlich gehörigen, auf 610 fl. gerichtlich geschätzten Wirthschafts-Realität im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 16. July, für den zweyten der 17. August für den dritten der 17. September laufenden Jahrs mit dem Besatze benimmt worden ist, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so haben alle diejenigen, welche diese Realität gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte und Markte Weiffenfels zu erscheinen. Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 15. Juny 1818.

Hat sich bey der ersten Zeilbietungs-Tagsagung kein Kauflustiger gemeldet.

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffenfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Kavaller von Weiffenfels in die öffentliche Zeilbietung der dem Felician Erlach eigenthümlich gehörigen, im Markte Weiffenfels unter Hauszahl 55 gelegenen der Herrschaft Weiffenfels sub Urb. Nr. 498 dienstbaren, gerichtlich auf 1523 fl. 20 kr. geschätzten Behausung, und den dazu gehörigen Grundstücken wegen schuldiger 1400 fl. sammt Anhang im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine und zwar für den ersten der 4. Aug. für den zweyten der 4. Sept. und für den dritten der 5. Okt. l. J. mit dem Besatze benimmt worden sind, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter derselben hindanngegeben werden würde, so haben alle jene, welche diese Behausung sammt An- und Zugehör, gegen annehmbare Bedingungen, welche täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können, an sich zu bringen wünschen, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 9 Uhr im Markte Weiffenfels zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 30. Juny 1818.

Auf Weg hren und gegen Haftung des Erstebers werde auch zur zweyten Zeilbietung geschritten.

Amortisations-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Koltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Lufner, Curatoris ad actum der Lerenz Kregerischen Kinder von Kletze in die Aufsehung des Amortisations-Edikts, hinsichtlich der von den Eheleuten Anton und Maria Stark am 3. April 1783 ausgestellten, am 12. May n. J. auf das in der Kapuziner-

Vorstadt akhier sub alt. Nr. 57 neu Nr. 36 intabulierten, und auf Johann Baptista Detotti lautenden Schuldscheins pr. 1000 fl. à 4 proc. gemilliget worden; es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsstitel einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen des Lorenz Kr. gerichtlichen Kindern Kuratoren Herrn Dr. Efinger für gebietet erklärt, und in die zu bitende Extradulation desselben gemilliget werden wird. Laibach den 17. Febr. 1818.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Jessenlo in Storauksi Borch wider Thomas Brenze in Saprach wegen behaupteter 54 fl. 40 kr. sammt Supereygenen in die executioe Verbleibung zweyer Pferde, zweyer Wagen, und einigen andern Fahrnisse gemilliget, und hierzu 3 Termine, nämlich den 25. August, dann 7. und 22. September d. J. mit dem Anzuge bestimmt worden, daß wenn diese Pferde und übrigen Effekte bey der ersten und zweyten Verbleibung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden.

Wozu die Kaufstüßigen an den benannten Tagen früh 9 Uhr in dem Hause des equitien Thomas Brenze in Saprach zu erscheinen haben.
Bezirksgericht Idria den 8. August 1818.

Vorladung der Anton Kaschmann'schen Verlassensaufreher. (2)

Alle welche auf den Nachlaß des am 31. Dezember 1817 gestorbenen Anton Kaschmann, Hausbesizers in der Stadt Laib. H. Z. 34 einen Anspruch aus welcher immer für einem Rechtsgrunde zu machen vermeinen, haben solchen bey der auf den 29. August d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordneten Tagssagung anzumelden, und geltend zu machen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantwortet werden wird.
Bezirksgericht Stadtherrschaft Laib am 8. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Dieses Bezirksgericht habe über Ansuchen des Herrn Mathias Blaschig von Weilling als gerichtlich aufgestellten Curator ad actum des Franz Wraf Bürger in Weilling in die Erforschung des Vazid. Standes dieses Saprach, und solche Vergleichsbefreiung mit dessen Gläubigern gemilliget; und zu diesem Ende eine Tagssagung auf den 9. September d. J. Früh um 9 Uhr in der Stadt Weilling angeordnet.

Es werden daher alle jene, welche an gedachten Franz Wraf eine Forderung zu stellen vermeinen, hiemit eingeladen, dieselbe bis zur gemachten Tagssagung oder bei dieser gehörig anzumelden, und darzuthun, zugleich sich aber auch erklären, binnen welcher Zeit sie mit ihrer liquid gestellten Forderung befriediget werden wollen.
Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 8. August 1818.

Vom dem Bezirksgerichte Staats. Herrschaft Kostenbrunn und Tburn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Lorenz Sever, und Herrn Andreas Mallitsch, Creditoren-Ausschuß der Eheleute Joseph und Urschula Perschin in die Auffertigung des Amortisations-Edikts hinichtlich des von den Eheleuten Joseph und Urschula Perschin am 27. Jänner 1795 ausgestellten, zu Gunsten des Gläubigers Martin Blas lautenden, auf den na Brine der D. O. R. Komenda Laibach sub Urb. Nr. 29. 152 zinsbaren Gemeinackee auch unterm 27. Jänner 1795 intabulierten Schuldbriefs pr. 100 fl. Landes. Währung sammt 4 proc. Zinsen gemilliget worden: Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsstitel einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn glauben, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen für gebietet erklärt, und in die zu bitende Extradulation desselben gemilliget werden soll.
Laibach den 4. August 1818.